

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße vom 14. Dezember 1976

[mit der Änderung von § 6 durch Verordnung vom 13. Oktober 1992]

§ 1

Das Naturschutzgebiet "Lampertheimer Altrhein" wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen erneut unter den Schutz des [Bundesnaturschutzgesetzes] gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet "Lampertheimer Altrhein" besteht aus dem in einer Altrheinschlinge gelegenen Biedensand, Teilen der Bonaue und darin gelegenen Gewässern in der Gemarkung Lampertheim im Kreis Bergstraße. Seine Größe beträgt etwa 525 ha.

(2) Die Grenze bildet im Norden und Osten das linke Ufer des Lampertheimer Altrheins (Mittelwasserlinie) von der Mündung in den Neurhein bei Strom-km 440,25 bis zur Altrheinbrücke, dem sogenannten "Bau", bei Lampertheim unter Einschluß des Baggersees und dessen Ausmündung in den Altrhein. Die Grenze springt am "Bau" auf das rechte Ufer des Altrheins (Mittelwasserlinie) und folgt diesem bis zum Holländergraben, wendet sich südostwärts an dessen linkem Ufer bis zur Straße von Lampertheim nach Bobenheim (sogenannte "Panzerstraße"). Die Grenze verläuft sodann diese Straße entlang in etwa westlicher Richtung bis zum Sommerdamm, folgt zunächst diesem und später dessen südlichem Ast, der in fast halbkreisförmigem Bogen den Südrand der "Rottstücke" bildet, und trifft schließlich wieder auf die "Panzerstraße", mit der sie bei Strom-km 438,500 das rechte Neurheinufer erreicht. Dieses bildet von da an bis zur Mündung des Altrheins (Strom-km 440,25) die Grenze. Straßen, Wege und Dämme, die die Grenzen bilden, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(3) ...

(4) ...

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (...).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (...) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu foto-

- grafieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 4. das Gelände außerhalb der ausgebauten Wirtschaftswege und der besonders gekennzeichneten Wanderwege zu betreten;
 5. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 6. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 7. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
 8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 9. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
 10. Wiesen oder Weiden umzuwandeln;
 11. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer ... zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
 12. feste oder flüssige Abfälle (einschließlich Schlamm aus dem Lampertheimer Altrhein) einzubringen, landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit und Autowracks dort abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
 13. Bauwerke aller Art zu errichten, zu verändern oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 14. Grundstückseinfriedungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
 15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 16. Biozide anzuwenden;
 17. Hunde frei laufen zu lassen;
 18. Hunde auszubilden;
 19. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 20. mit Wasserfahrzeugen aller Art und anderen schwimmenden Gegenständen, insbesondere Luftmatratzen, in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel und in das sogenannte Heegwasser und Welsche Loch sowie Kleine Loch nebst dessen Verbindung zum Altrhein einzufahren und die geschlossenen Gewässer und überfluteten Flächen zu befahren;
 21. mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art in [das sog. Fretter Loch] einzufahren;
 22. die Berufsfischerei auszuüben;
 23. die Sportfischerei auszuüben;
 24. die Jagd auf Wasserwild auszuüben.

§ 4

(1) Innerhalb des Schutzgebiets wird folgendes Naturreiservat ausgewiesen:

Naturreservat Ludwigsinsel.

Die Grenze beginnt im Nordwesten auf der Biedensandseite am Zufluß zum Welschen Loch (Altrhein-Strom-km 0,9) und folgt der Wasseruferlinie auf der Biedensandseite des Altrheins (angenommener Mittelwasserstand, Pegel Worms 2,34 Meter) bis Altrhein-Strom-km 1,8. Sie verläuft dann in süd-östlicher Richtung auf die Nordspitze des sogenannten Blinddarms und folgt alsdann dem Nordrand des Welschen Lochs bis zum Ausgangspunkt bei Altrhein-Strom-km 0,9.

... Das Naturreservat wird durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

(2) Über die Verbote des § 3 hinaus ist das Betreten des in Absatz 1 genannten Naturreservats ganzjährig verboten.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht zur Zweckbestimmung des Gebietes im Widerspruch steht. Unberührt bleiben die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 8, 10 sowie der Nr. 12 mit Ausnahme des Einbringens von im Betrieb anfallenden Stallmist, Gülle und Jauche auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im zur Düngung üblichen Maße;
2. forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie dem Schutz der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes dienen;
3. die Tätigkeit und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und in Wahrung ihrer sonstigen Belange;
4. wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen, soweit sie dem Schutz des Gebietes nicht zuwiderlaufen, Unterhaltungsmaßnahmen an Sommerdämmen jedoch nur in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März;
5. die Ausübung der Berufsfischerei außerhalb des besonders gekennzeichneten Bereiches des in § 3 Abs. 2 Nr. 21 bezeichneten Baggersees;
6. die Ausübung der Sportfischerei entlang der landseitigen Uferstrecke zwischen der Brücke über dem Lampertheimer Altrhein, dem sogenannten "Bau", und der Einmündung des Holländergrabens in den Altrhein sowie außerhalb des besonders gekennzeichneten Bereiches des in § 3 Abs. 2 Nr. 21 bezeichneten Baggersees mit Booten ohne Motor;
7. die Ausübung der Jagd außerhalb des Naturreservats mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 18 und 24 genannten Einschränkungen;
8. das Fahren mit Kraft- und Wasserfahrzeugen im notwendigen Umfange, soweit es land-, forst-, wasser-, fischerei- oder jagdwirtschaftlichen sowie vollzugspolizeilichen Zwecken dient;
9. das Wenden von Binnenschiffen;
10. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
11. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an

Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

(2) Bauliche Anlagen, die den in Abs. 1 genannten Nutzungen dienen, bedürfen der Genehmigung der Obersten Naturschutzbehörde. § 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (...).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (...).

§ 8

(1) Ordnungswidrig ... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig ... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Naturschutzgebiet in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. reitet, lagert, badet, zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Art beeinflußt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt;
12. Abfälle einbringt, landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit oder Autowracks dort abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);

13. Bauwerke aller Art errichtet, verändert oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. Grundstückseinfriedungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
 17. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
 18. Hunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
 19. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
 20. mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Gegenständen in die in § 3 Abs. 2 Nr. 20 genannten Gewässer einfährt;
 21. mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in [das sog. Fretter Loch] einfährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 21);
 22. die Berufsfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 22);
 23. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 23);
 24. die Jagd auf Wasserwild ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 24);
 25. das Naturreservat betritt (§ 4 Abs. 2).
- (3) Ordnungswidrig ... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (...).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit ... bezieht, können eingezogen werden (...).